Anlage 2 (A2)

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung - ACVV)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12. 2024 (GVBl. S. 570)), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

a) von Gebäuden;

b) und genehmigten Freischankflächen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich für das Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstraße 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Luisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstraße 7), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Elisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Elisenstraße 3), sowie Luitpoldstraße (zwischen Elisenstraße und Prielmayerstraße).

(3) Umfasst werden die in den genannten Bereichen liegenden

a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;

c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab von 1:2500, ausgefertigt am ….., die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die in §§ 2 und 3 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

a) alkoholische Getränke zu konsumieren;

b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

§ 3 Cannabisverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

a) Cannabisprodukte zu konsumieren;

b) Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

§ 4 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot der §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15.01.2027 in Kraft; sie tritt am 01.01.2030 außer Kraft.